

# **Eckpunkte und Personalausstattung für die Leistungsangebote der Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 34, 35a und 41 SGB VIII**

## **Anlage 2.5. zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg**

---

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 14.03.2023

---

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und erzieherische Hilfe nach § 27 Abs. 4 SGB VIII umfassen eine vielschichtige Hilfe in unterschiedlich intensiven Betreuungsangeboten. Diese verbinden Wohnen, Alltagsbegleitung, lebenspraktische und persönlichkeitsentwickelnde Förderangebote für Mütter, Väter und Eltern mit entwicklungsförderlichen Hilfen für deren Kinder.

In der Praxis sind, aufgrund der Diversität der Lebenslagen und des komplexen Hilfebedarfs der Schwangeren, der Mütter und Väter die Leistungsangebote nach §19 SGB VIII oftmals mit Hilfen zur Erziehung nach §§ 34, 35a und § 41 SGB VIII verbunden.

Die Intention der Hilfe nach § 19 SGB VIII liegt in der gemeinsamen Betreuung von Müttern oder Vätern und deren Kindern, sowie von Schwangeren, wenn und solange diese auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine solche Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder benötigen.

Nach §19 Abs. 2 SGB VIII soll auch der andere Elternteil oder eine andere Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.

### **1 Zielsetzung und Auftrag**

Zentraler Auftrag dieser Leistungsangebote ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der Elternteile nachhaltig gefördert und gestärkt werden. Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen. Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden. Leistungen von Trägern anderer Sozialleistungen bleiben davon unberührt. § 10 SGB VIII gilt entsprechend.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und

soweit dies dem Leistungszweck dient. Die Einbeziehung kann dabei auch die gemeinsame Betreuung der Eltern mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

Während der Unterbringung soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnen oder fortführen, oder eine Berufstätigkeit aufnehmen oder fortführen kann. In dieser Zeit soll die Betreuung der Kinder sichergestellt werden.

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

#### **für die Schwangeren und Mütter/Väter**

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung und Unterstützung, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.
2. Erlangung von Alltagskompetenzen
3. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren-, bzw. der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbständiges Leben führen zu können
4. Stabilisierung der psychosozialen und psychischen Situation
5. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge
6. Vermeidung und Überwindung von Überforderungs- und Krisensituationen, z. B. im Kontext von Schwangerschaft und Geburt
7. Eigenständige Betreuung und Pflege der Säuglinge und Kinder, Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse sowie Sicherung des Kindeswohles
8. Unterstützung zur Sicherstellung des Schulbesuchs, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit der Anspruchsberechtigten
9. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage
10. Entlastung belasteter Mütter/Väter durch eine adäquate Kinderbetreuung, Vermeidung und Überwindung von Überforderungssituationen

#### **für die zu betreuenden Kinder**

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung, Pflege und Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse
2. Gewährleistung des Kinderschutzes insbesondere mit Blick auf die frühkindliche Lebensphase und die Sicherung der Kinderrechte
3. Klarheit über den Stand der frühkindlichen Entwicklung und Bedarfe zum frühzeitigen Erkennen von Entwicklungsdefiziten
4. Sicherstellung der frühkindlichen Förderung des Kindes in allen Entwicklungsbereichen

## 2 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Schwangere, Mütter oder Väter und deren Kinder. Dazu gehören:

1. Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen
  - die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der stationären Betreuung und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen bzw. nicht in der Lage sind, das Kind ohne Unterstützung zu erziehen und/oder
  - kumulierte Belastungen und/oder gravierende Einschränkungen in der Erziehungskompetenz bei gleichzeitig hohem individuellem Schutz- und Hilfebedarf der betroffenen Kinder aufweisen.
2. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII).
3. Schwangere Frauen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung und/oder verschiedener Schwierigkeiten (z.B. ungewollte oder konflikthafte Schwangerschaft) bereits vor der Geburt Unterstützung benötigen.
4. Mütter und Väter, für die eine gemeinsame Betreuung der Eltern mit dem Kind und Geschwisterkindern in einer geeigneten Wohnform zweckmäßig und zielführend ist.
5. Alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig behinderte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Sind diese Mütter/Väter auf Grund ihrer Einschränkungen dauerhaft auf Unterstützung zur Erziehung und Pflege ihres Kindes angewiesen, ist eine Unterstützung über das SGB IX zu prüfen.

Die Mütter/Väter bzw. schwangeren Frauen sind zur Mitarbeit bereit und wollen im Verlauf der Hilfe für ihre Kinder zunehmend alleine sorgen können.

Je nach Hilfe- und Unterstützungsbedarf und den vorhandenen Kompetenzen der Mütter/Väter, zeitweise oder ganz allein für ihre Kinder sorgen zu können, können diese

- in stationären Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen oder
- in sonstigen betreuten Wohnformen (Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften, Betreutes Mütter/Väter-Kind Wohnen etc.)

aufgenommen werden.

### 2.1 Zielgruppen der stationären Mütter-/Väter-Kind-Wohngruppen

Die Hilfe in **Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen** richtet sich an

1. Mütter/Väter mit Einschränkungen in der Erziehungskompetenz, aber einem gefestigten Mutter/Vater-Kind-Verhältnis oder ausreichend Potenzial dieses aufzubauen. Sie benötigen Hilfe und Unterstützung in Form einer 24 Stunden-Betreuung und haben die Motivation und die Ressourcen, die eine realistische Prognose des dauerhaften Zusammenlebens von Elternteil und Kind außerhalb eines Einrichtungsrah-

mens möglich machen. Eine Tagesstruktur (Mütter/Väter in Schule/Ausbildung/Arbeitserprobung - Kinder in Kindertagesbetreuung) ist realisierbar und kann eingehalten werden.

Die mit aufgenommenen Kinder benötigen einen schützenden Rahmen; es besteht in der Regel kein hoher individueller Schutz- und Hilfebedarf, jedoch bei Aufnahme noch vermehrt, da Pflege- und Sorgeverhalten der Mütter/Väter noch nicht stabil sind.

2. Mütter/Väter mit gravierenden sozialen, kognitiven oder psychischen Einschränkungen der Erziehungskompetenz. Ihre Kinder haben dadurch einen hohen individuellen Schutz- und Hilfebedarf und es besteht im Sinne des Kinderschutzes noch ein erheblicher Klärungsbedarf. Sofern die konzeptionellen und anteilig die personellen und räumlichen Voraussetzungen realisiert sind, können einzelne Mütter/Väter und deren Kinder mit einem höheren Hilfebedarf auch in einer Regelwohngruppe (sog. eingestreute Plätze) betreut werden. Diese Plätze sind in der Betriebserlaubnis ausgewiesen.

## 2.2 Zielgruppen der sonstigen betreuten Wohnformen

Die Hilfe in **Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften** richtet sich an Mütter/Väter mit grundlegender Erziehungskompetenz und einer bereits gefestigten Elternteil-Kind-Beziehung. Die Mütter/Väter sind mit Unterstützung in der Lage, einen schützenden und förderlichen Rahmen für ihre Kinder zu gewährleisten. Eine gesicherte Tagesstruktur ist gegeben.

Die Hilfe im **Betreuten Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen** richtet sich an jeweils eine Mutter/einen Vater, mit in der Regel bis zu zwei Kindern, mit entwickelter Erziehungskompetenz und bereits gefestigter Elternteil-Kind-Beziehung. Die Mütter/Väter sind (nun) weitgehend selbständig in der Lage, einen schützenden und förderlichen Rahmen für ihre Kinder zu gewährleisten. Eine gesicherte Tagesstruktur ist gegeben.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Für Leistungsangebote der gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und § 27 Abs. 4 sind folgende Grundlagen zu beachten:

1. Für dieses Leistungsangebot ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 ff SGB VIII erforderlich, wenn minderjährige Schwangere, Mütter oder Väter betreut werden oder die aufgenommenen Mütter oder Väter aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation das Sorgerecht nicht im erforderlichen Maß ausüben können.

Die Betriebserlaubnis wird angebotsbezogen erteilt und enthält die Platzzahl der Mütter oder Väter beziehungsweise Schwangeren und die maximale Platzzahl der Kinder und ggf. deren Geschwister. Die jeweilige Angebotsform richtet sich nach den Erfordernissen der Zielgruppe und der konzeptionellen Ausrichtung.

Der Träger, mit welchem die Vereinbarungen abgeschlossen werden, ist geeignet und erbringt die Leistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

## 2. Regelgruppengrößen

### 2.1 Stationäre Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen

In stationären Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen beträgt die Regelgruppengröße 6 Plätze für Mütter/Väter mit ihrem Kind und den Geschwisterkindern.

Bei besonders intensiven Angebotsformen und hohen Risikolagen für Mütter/Väter und Kind kann die Platzzahl nach vorhergehender verbindlicher Verständigung mit dem örtlichen Jugendamt reduziert werden. Der Angebots- und Leistungsrahmen berücksichtigt dabei in besonderer Weise die Aspekte des Kinderschutzes.

Ebenso können weniger intensive Mütter/Väter-Kind Wohngruppen mit mehr als 6 Plätzen betriebserlaubt werden, wenn dies zuvor ausdrücklich mit dem örtlichen Träger abgestimmt wurde. Es besteht keine Verpflichtung die Platzzahl bestehender Gruppen zu reduzieren.

### 2.2 Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften

In Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften mit einer regelmäßigen zeitweisen Betreuung von Fachkräften sowie einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft beträgt die **Regelgruppengröße** vier Plätze für Mütter/Väter mit deren Kindern.

### 2.3 Betreutes Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen

Betreutes Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen ist für jeweils eine Mutter/einen Vater mit ihren Kindern in einer abgeschlossenen Wohnung oder einem Appartement möglich.

## 3. Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG durchgeführt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betreuungsdienst sollten über die pädagogische Grundqualifikation hinaus auch über Erkenntnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie verfügen sowie Grundkenntnisse in der Säuglingspflege haben.

4. Bei allen Angebotsformen müssen Gebäude, Räume und Mobiliar den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern Rechnung tragen.
5. Wenn betriebserlaubnispflichtige Kinderbetreuung vorgehalten wird, dann gelten die Mindestrahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg.
6. Es besteht eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII.

## **4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg**

### **4.1 Regelleistungen**

Die Regelleistungen beinhalten:

- 1. Leistungen der Grundbetreuung für die Schwangeren und für Mütter oder Väter gemeinsam mit deren Kindern (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV)**

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung und Unterstützung der Schwangeren und der Mutter/des Vaters bei der Pflege und Erziehung des Kindes, die in Einfachbetreuung je nach Angebotsform (Mütter/Väter-Kind Wohngruppe, Mütter/Väter-Kind Wohngemeinschaften, Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen) unterschiedlich erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere

- Betreuung und Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter im erzieherischen Umgang mit ihrem Kind.
- Anleitung und Unterstützung bei der Versorgung und Pflege des Kindes, bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung, pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben.
- Unterstützung der Elternteil-Kind Interaktion im allgemeinen Zusammenleben.
- Herstellung eines Rahmens mit Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, den Schutz ihrer Kinder sukzessive selbst zu gewährleisten sowie die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- Vermittlung allgemeiner bindungstheoretischer Grundlagen im Alltag und Unterstützung beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Mutter/Vater und Kindern.
- Allgemeine Unterstützung der Mütter/Väter beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung oder der Ausbildung.
- Gewährleistung des Kinderschutzes, Sicherstellung der Aufsichtspflicht, insbesondere bei minderjährigen Schwangeren, Müttern und Vätern.
- Unterstützung in Belangen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt, Vermittlung von Grundlagen über die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes im alltäglichen Zusammenleben.
- Notwendige Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Nacht in Form einer Nachtbereitschaft oder einer Rufbereitschaft.

In stationären Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen muss während der Nacht eine gruppenbezogene Nachtbereitschaft sichergestellt sein.

In der Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaft ist außerhalb der direkten Betreuungszeit eine Rufbereitschaft sicherzustellen.

Im betreuten Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen ist außerhalb der direkten Betreuungszeit eine Rufbereitschaft sicherzustellen.

Für die Kinder in den stationären Wohngruppen und in den Wohngemeinschaften:

- die zeitweise Betreuung der Kinder zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogenen Entlastung der Mütter/Väter

## **2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV)**

Diese beinhalten gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind.

Diese Leistungen müssen allen Leistungsberechtigten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

Dazu gehören Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

### **3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege mit dem sozialen Umfeld der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe Hilfen) und weiteren Bezugspersonen, die allgemeine Zusammenarbeit mit der Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

### **4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**

Dazu gehören Leistungen der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden, sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes, die in unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht werden.

Dem Fachdienst werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

#### In der Mütter/Väter-Kind Wohngruppe:

- Leistungen der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik für die Schwangeren und die Mütter/Väter
- Leistungen der Anamnese der (früh)kindlichen Entwicklung zu Beginn, und im Verlauf der Hilfe für die im Leistungsangebot aufgenommenen Kinder
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden
- Leistungen der Anleitung und Beratung der Mitarbeitenden (umfasst auch Supervision)

#### In der Wohngemeinschaft:

Zu diesen Leistungen gehören z. B. die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, der Anamnese und ggf. Diagnostik.

#### In den Betreuten Wohnformen:

Zu diesen Leistungen gehören z. B. die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, der Anamnese und ggfs. der Diagnostik.

### **5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der untergebrachten Kinder und des institutionellen Kinderschutzes (institutionelle Schutzkonzepte)
- die Aufklärung und Unterstützung der Schwangeren, der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

- die Sicherung der Partizipation und von Beschwerdemöglichkeiten.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## 6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Die Regieleistungen umfassen alle Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Beratung der Mitarbeitenden, Fortbildung, Supervision.

Dem **Leitungsbereich** werden, neben dem Hauptverantwortlichen (z.B. Heimleitung, Gesamtleitung), ggf. auch alle weiteren Mitarbeitenden (auch anteilig) in den einzelnen Leistungsbereichen (§ 6 Abs. 1 Rahmenvertrag) mit Leitungsfunktionen (z.B. Verwaltungsleitung, Hauswirtschaftsleitung, Erziehungsleitung, Schulleitung, Ausbildungsleitung) zugeordnet.

Dem **Verwaltungsbereich** werden alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (Buchhaltung, Sekretariat, Pforte etc.), sowie die Personalanteile von Fremdleistungen (Verwaltungsumlagen, Steuerberater etc.) zugeordnet.

Dem **Hauswirtschaftsdienst** werden alle in der Küche, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung und Haustechnik/Hausmeisterei tätigen Mitarbeitenden sowie die Personalanteile von entsprechenden Fremdleistungen zugeordnet.

## 4.2 Individuelle Zusatzleistungen und Leistungsmodule

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder z.B. im Rahmen des Hilfeplans analog § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind.

Für im Rahmen einer Leistungsvereinbarung bereits vereinbarte personenbezogene Leistungen (§ 6e) sind zusätzliche gleichartige Individuelle Zusatzleistungen ausgeschlossen.

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Dazu gehören individuelle Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Individuelle Zusatzleistungen können pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden. Sie können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis beschränkt werden.

## 5 Personalausstattung für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV

Für die Personalausstattung für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/-mengen vereinbart:

### 5.1 Grundbetreuung nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV

Die Personalausstattung für Leistungen der Grundbetreuung der Schwangeren, Mütter/Väter gemeinsam mit ihren Kindern, einschließlich administrativer Tätigkeiten und

Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV umfasst folgende Personalmengen

**bei stationären Mütter-/Väter-Kind Wohngruppen:**

4er und 5er Gruppen: 3,60 VK<sup>1</sup> – 3,65 VK

6er Gruppe: 3,60 VK<sup>1</sup> – 3,97 VK

7er Gruppe: 3,60 VK<sup>1</sup> – 3,97 VK

8er und 9er Gruppen: 3,60 VK – 4,36 VK

Diesbezüglich sind nur die Plätze der Schwangeren, Mütter und Väter maßgeblich.

Die obigen Personalkorridore beinhalten :

- eine 24 Stunden-Betreuung der Schwangeren, Mütter/Väter gemeinsam mit ihren Kindern in der Gesamtgruppe durch eine Fachkraft an 365 Tagen mit einer Betreuungslücke am Vormittag von 3,5 Stunden an 185 Schultagen.
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft.
- Leistungen der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule, der Ausbildungsstätte und des sozialen Umfeldes im Umfang von 2 Stunden je Mutter/Vater und Monat.

Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen ab 8 Plätzen ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

Für die zeitweise Betreuung der Kinder zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogen Entlastung der Mütter/Väter :

0,041 VK pro Kinder-Platz

**bei Mütter/Väter-Kind Wohngemeinschaften**

1 : 2,96 Mütter/Väter

Der obige Personalschlüssel beinhaltet die Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität, einschließlich Rufbereitschaft, an 365 Tagen im Jahr.

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder in Baden-Württemberg, Arbeitshilfe für Angebotsformen nach § 19 SGB VIII, 2022

Für die zeitweise Betreuung der Kinder zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogenen Entlastung der Mütter/Väter :

0,02 VK pro Kinder-Platz

### **bei Betreutem Mütter/Väter-Kind Wohnen**

1 : 4 bis 1 : 6 Mütter/Väter

Die Personalschlüssel werden entsprechend dem Betreuungsbedarf nach dem Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Lebenslage und der eigenverantwortlichen Lebensführung der Mutter/des Vaters im Verlauf der Hilfestellung angepasst.

Zu Beginn der Maßnahme ist bei Minderjährigen zwingend der Personalschlüssel 1 : 4 anzuwenden.

Die obigen Personalschlüssel beinhalten insbesondere:

- stundenweise Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr,
- notwendige Unterstützungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft.

### **5.2 ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer e**

Die Personalausstattung für Leistungen der ergänzenden Betreuung/ergänzenden Leistungen werden angebotsbezogen vereinbart.

### **5.3 Regieleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV**

**in stationären Mütter/Väter-Kind Wohngruppen:**

Regieleistungen	Für Schwangere, Mütter/Väter:	für Kinder:
Leitung	1 : 30	1 : 80
Verwaltung	1 : 40	1 : 80
Hauswirtschaft	1 : 7 bis 1 : 10	1 : 25
Fachdienst	1 : 24,68	1 : 49,37

Der Hauswirtschaftsschlüssel 1 : 10 bildet die Grundlage, wenn die aufzunehmenden Mütter/Väter überwiegend über ausreichend Potential, Motivation und die Ressourcen verfügen, ein gefestigtes Elternteil-Kind-Verhältnis aufzubauen und die hauswirtschaftliche Versorgung mit übernehmen können.

Der Hauswirtschaftsschlüssel 1 : 7 wird zu Grunde gelegt, wenn die aufzunehmenden Mütter bzw. Väter auf Grund ihrer gravierenden Einschränkungen in der Erziehungskompetenz überwiegend auch im hauswirtschaftlichen Bereich verstärkte Unterstützung und Entlastung benötigen.

### **in Mütter/Väter-Kind Wohngemeinschaften**

Regieleistungen	Für Schwangere, Mütter/Väter:	für Kinder:
Leitung	1 : 30	1 : 100
Verwaltung	1 : 40	Gesamtschlüssel
Hauswirtschaft	1 : 20	
Fachdienst	1 : 27,65	1 : 49,37

### **im Betreuten Mütter/Väter-Kind Wohnen**

Regieleistungen	Für Schwangere, Mütter/Väter:
Insgesamt	1 : 15